Satzung

„Deutsche Kindergärten in der Kommune Sonderburg“

§ 1. Name und Zugehörigkeit

1.1. Die körperschaftseigene Einrichtung („Selvejende institution“) trägt den Namen „Deutsche Kindergärten in der Kommune Sonderburg “ und hat ihren Sitz in der Kommune Sonderburg.

1.2. Die körperschaftseigene Einrichtung besteht aus den Abteilungen „Deutscher “, „Deutscher Kindergarten Broacker“, „Deutscher Kindergarten Gravenstein“, Deutscher Kindergartenen Lunden und Deutscher Kindergarten Sonderburg.

1.3. Die Einrichtung ist dem „Deutschen Schul- und Sprachverein für Nordschleswig“ (DSSV) angeschlossen und erkennt die Satzungen des DSSV an. Die Geschäftssprache in Wort und Schrift ist Deutsch.

1.4. Die Einrichtung betreibt eine Tageseinrichtung im Rahmen des dänischen ”dagtilbudsloven” und entsprechender späterer Gesetzgebung.

§ 2.Zielsetzung

2.1. Ziel der Einrichtung ist es, im Rahmen der Zielsetzungen des DSSV die organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen zu schaffen, sodass in den genannten Abteilungen eine Arbeit ermöglicht wird, die den Kindern eine gute Grundlage bietet, sich physisch, psychisch und sozial positiv zu entwickeln und sie bevorzugt auf den Besuch einer deutschen Schule vorzubereiten. Dabei sind sowohl die für den Kindergartenbereich formulierten gemeinsamen Werte als auch das Sprachenkonzept des DSSV zu berücksichtigen.

§ 3.Vorstand

3.1. Die übergeordnete Leitung der Einrichtung "Deutsche Kindergärten in der Kommune Sonderburg“ wird von einem Vorstand wahrgenommen.

3.2. Der stimmberechtigte Vorstand besteht aus je einem Mitglied jedes Elternbeirates der angeschlossenen Abteilungen und einer Vertretung des DSSV, die in den eigenen Gremien gewählt wird. Die Amtszeit dieser Vertretung folgt den Bestimmungen des eigenen Gremiums.

3.3. Des Weiteren ergänzt sich der Vorstand durch folgende Mitglieder ohne Stimmrecht: die Gesamtleitung, die Vertrauensperson der Mitarbeitenden (FTR). Die Vertrauensperson wird auf einer Mitarbeitendenversammlung der angeschlossenen Abteilungen gewählt. Eine Stellvertretung für die Vertrauensperson der Mitarbeitenden wird auf einer Mitarbeitendenversammlung gewählt.

3.4. Zusätzlich wird für den Vorstand eine Stellvertretung in jeder der angeschlossenen Abteilungen gewählt. Wenn eine Stellvertretung die Aufgaben eines Vorstandsmitglieds wegen dessen Ausscheiden übernehmen muss, endet die Amtszeit der Stellvertretung mit dem Auslaufen der Wahlperiode dessen Mitglieds, welches ersetzt wird.

3.5. Die Wahlperiode gilt für zwei Jahre. Die Wahlperiode beginnt am Tage nach der Wahl. Eine Wiederwahl kann stattfinden.
3.6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom DSSV gutgeheißen wird.
3.7. Der Vorstand konstituiert sich selbst mit einem Vorsitz, einer Stellvertretung und einer Schriftwartin oder einem Schriftwart. Die Konstituierung erfolgt auf der ersten Sitzung des Vorstandes, zu der die Gesamtleitung spätestens Ende März einlädt.
3.8. Die/der Vorsitzende beruft zu mindestens vier Vorstandssitzungen im Jahr ein und leitet sie. Vorstandssitzungen müssen auch stattfinden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder dies wünscht. Der Vorsitz lädt mit Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Vorstandssitzungen müssen mit einem Vorlauf von drei Wochen einberufen werden. Die Vor- und Nachbereitung findet in enger Zusammenarbeit mit der Gesamtleitung statt.
3.9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Das könnten im Vertretungsfalle auch die Stellvertretungen sein.
3.10. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, sofern in der Satzung oder der Geschäftsordnung nichts anderes verlangt wird (siehe § 5 dieser Satzung). In grundsätzlichen Fragen (u.a. wirtschaftliche Dispositionen und Entscheidungen zu Verhandlungen mit der Kommune) ist eine Zweidrittel Mehrheit erforderlich. Es ist dabei vor Durchführung zu prüfen, ob die Maßnahme in Einklang mit den Satzung und Bestimmungen des DSSV sind.
3.11. Anträge der angeschlossenen Abteilungen müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der nächsten Vorstandssitzung schriftlich vorliegen. Das Ergebnis der Beratungen muss danach umgehend mitgeteilt werden.
3.12. Über die Vorstandssitzungen und die getroffenen Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Diese sind grundsätzlich öffentlich für die Elternschaft. In Einzelfällen können einzelne Punkte ausgenommen werden.
3.13. Die Sitzungen des Vorstandes sind über das zugängliche Protokoll hinaus vertraulich. Die Schweigepflicht endet nicht mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand. Der Gesamtleiter orientiert neue Vorstandsmitglieder schriftlich über die Schweigepflicht und händigt ihnen die für die Arbeit erforderlichen Unterlagen aus (Rechtsvorschriften, Satzungen, Geschäftsordnung usw.).
3.14. Der Vorstand vertritt die Einrichtung und die Abteilungen gegenüber der Kommune, anderen Einrichtungen und der Öffentlichkeit. Er hat die Verantwortung für die verwaltungsmäßigen Verhältnisse der Einrichtung.

§ 4.Berichterstattung und Satzungsänderungen

4.1. Satzungsänderungen der Einrichtung bedürfen einer Zweidrittel-Zustimmung der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes und bedarf der Anerkennung durch den DSSV und der Kommune Sonderburg.

§ 5.Haftung, finanzielle Vereinbarungen, Zuschüsse und Auflösung der Einrichtung

5.1. Fragen betreffend Zuwendungen und Vermögensdispositionen unterliegen den Bestimmungen der Satzungen des DSSV gemäß §§ 14, 15 und 16. Bei Auflösung der Einrichtung sind die §§ 3.5 und 18 der Satzung des DSSV zu beachten. Des Weiteren muss die Verwendung von Vermögen, das aus Mitteln der Kommune Sonderburg erwirtschaftet wurde, von der Kommune genehmigt werden.

5.2. Angesparte Mittel, die aus nicht angewandten Bewilligungen der Kommune herrühren oder aus Überschüssen im Rahmen der Selbstverwaltung, gelten als getrennt vom Vermögen der Einrichtung und müssen als Betriebszuschuss wiederverwendet werden. Im Falle der Auflösung der Einrichtung müssen diese Mittel unbeschnitten an die Kommune zurückgezahlt werden.
Die Einrichtung haftet mit ihrem Vermögen nach den Regeln dänischer Rechtsprechung. Die Vorstandsmitglieder verantworten die finanziellen Dispositionen der Einrichtung in Übereinstimmung mit der dänischen Rechtsprechung. Sie führen ihre Arbeit ehrenamtlich aus.

5.3. Der Vorstand kann finanzielle Absprachen und Übereinkünfte mit der Kommune auf der Basis seiner vom DSSV anerkannten Satzung abschließen. Die Verteilung der für die Kindergartenarbeit zur Verfügung gestellten Gelder obliegt dem Vorstand. Kommunale Betriebsübereinkünfte (driftsoverenskomst) bedürfen der Anerkennung des DSSV bevor diese unterzeichnet werden und gültig sind.

5.4. Um die Einrichtung rechtlich zu verpflichten, ist die Unterschrift des Vorsitzes und zweier weiterer stimmberechtigter Vorstandsmitglieder erforderlich.

5.5. Eingehen von Vereinbarungen, die über den laufenden Betrieb, sowie der täglichen Leitung hinausgehen, erfordern die Zustimmung des Vorstandes.

5.6. Die Rechenschaft der Einrichtung unterliegt, der von der Kommune Sonderburg beauftragten staatlich autorisierter Revision.

5.7. Sollte der Zweck der Einrichtung gemäß § 2 dieser Satzung nicht mehr erfüllt werden oder erfüllt werden können, so ist die Vermögensverwaltung gemäß §§ 5.1. und 5.2. dieser Satzung vorzunehmen.

§ 6. Elternversammlung

6.1. Jede Abteilung hält eine jährliche Elternversammlung im ersten Quartal ab.

6.2. Ein Vorstandsmitglied legt auf der Elternversammlung der jeweiligen Abteilungen jährlich Bericht über die Arbeit im Vorstand der DKS ab.

6.3. Die Gesamtleitung legt auf der Elternversammlung jährlich Bericht über die finanziellen Gegebenheiten und deren Stand ab.

6.4. Auf der Elternversammlung wird der Elternbeirat gewählt.

6.5. Die Elternversammlung muss spätestens drei Wochen vor Abhaltung schriftlich einberufen werden, durch das genutzte Intranet, den Nordschleswiger und per Aushang.

6.6. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte beinhalten:

- Wahl einer Versammlungsleitung
- Feststellung der Stimmberechtigten
- Bericht des Elternbeirates
- Aussprache und Entlastung des Elternbeirates
- Bericht der Abteilungsleitung
- Bericht des Vorstandes

- Bericht der Gesamtleitung
- Wahlen
- Verschiedenes

§ 7. Elternbeirat in den Abteilungen

7.1. Jede Abteilung hat einen eigenen Elternbeirat. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern und mindestens einem stellvertretenden Mitglied, die auf der jährlichen Elternversammlung gewählt werden. Der Elternbeirat der Abteilung Lunden besteht aus drei Mitgliedern und mindestens einem stellvertretenden Mitglied.

7.2. Die Mehrheit der gewählten Mitglieder im Elternbeirat besteht jederzeit aus erziehungsberechtigten Eltern der aufgenommenen Kinder in der Abteilung. Mitarbeitende mit Kindern oder Enkelkindern in der Abteilung können nicht als Elternvertretung gewählt werden, gleiches gilt für deren Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner.
Aus jedem Elternhaushalt kann maximal eine Vertretung in den Elternbeirat gewählt werden.

7.3. In geraden Jahren werden drei Mitglieder und in ungeraden Jahren zwei Mitglieder in den Elternbeirat gewählt. Zur ersten Wahl werden alle Mitglieder gewählt und die Wahlperioden entsprechend angepasst. Die Abteilung Lunden wählt in geraden Jahren ein Mitglied und in ungeraden Jahren zwei Mitglieder.
Die stellvertretenden Mitglieder werden für ein Jahr gewählt.
Bei der Wahl kann jedes erschienene erziehungsberechtigte Elternteil eines in der Abteilung betreuten Kindes eine Stimme abgeben. Es gilt die einfache Mehrheit, d. h. gewählt ist/sind die Personen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden mit Stimmengleichheit statt.

7.4. Der Elternbeirat wird ergänzt durch eine Vertretung der Mitarbeitenden aus der Abteilung und der Abteilungsleitung. Diese Mitglieder haben kein Stimmrecht.

7.5. Die Mitarbeitervertretung wird unter und von den festangestellten Mitarbeitenden einer Abteilung gewählt.

7.6. Der Vorsitz lädt mit Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Vorstandssitzungen müssen mit einem Vorlauf von zwei Wochen einberufen werden. Die Vor- und Nachbereitung findet in enger Zusammenarbeit mit der Abteilungsleitung statt. Die Abteilungsleitung übernimmt die Aufgaben einer Schriftwartin oder eines Schriftwarts für den Elternbeirat.

7.7. Die Gesamtleitung kann auf eigene Initiative oder auf Wunsch der Abteilungsleitung oder des Vorsitzes an den Elternbeiratssitzungen teilnehmen.

7.8. Der Elternbeirat konstituiert sich selbst mit einem Vorsitz und einer Stellvertretung. Der Elternbeirat wählt aus seinen eigenen Reihen seine Vertretung und dessen Stellvertretung für den Vorstand laut §3.

7.9. Der Elternbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, diese bedarf der Anerkennung durch den Vorstand.

7.10. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Elternbeirates unterliegen der Schweigepflicht.

7.11. Der Elternbeirat trifft sich mindestens vier Mal im Jahr.

§ 8. Verteilung der Kompetenzen und Verantwortungsbereiche

8.1. Vorstand

- Nimmt die übergeordnete Leitung wahr.
- Ist Besitzer der Einrichtung.
- Hat die übergeordnete Verantwortung in Bezug auf Verwaltung, Betrieb und Finanzen sowie für die Zielsetzung und Prinzipien der pädagogischen Arbeit in der Einrichtung.
- Stellt sicher, dass die Einrichtung nach geltenden Bestimmungen für die Einrichtung, wie Satzung, Tarifverträgen, Vereinbarungen und Gesetzgebung, geführt wird.
- Verantwortet den Gesamthaushalt der Einrichtung.
- Ist Arbeitgeber – hierunter Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden und Leitungen.

8.2. Elternbeirat

- Handelt innerhalb der Satzungen, der kommunale Betriebsübereinkunft (driftsoverenskomst), den Vorstandsbeschlüssen sowie der übergeordneten Prinzipien des Vorstandes.
- Kann pädagogische Prinzipien der eigenen Abteilung festlegen.
- Hat ein Vorschlagsrecht bei Einstellung von Mitarbeitenden der Abteilung, hierunter auch der Abteilungsleitung.

Einstimmig angenommen auf der Vorstandssitzung Ekensund 13.3.2025

(Pia Simon Rautert)

(Lene Neumann Jepsen)

(Lisa Schmaeschke)

(Felix Haakon Lenz)

(Stefan Sass)

Deutscher Schul- und Sprachverein
für Nordschleswig
Sozialpädagogischer Bereich
Vestergade 30, DK-6200 Aabenraa
www.dssv.dk

Anerkennung durch den DSSV: _____

Anerkennung durch die Kommune: _____